

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes- Zwangsmitgliedschaft in der Studierendenschaft beenden!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Artikel I

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Hochschulen werden Studierendenschaften gebildet. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Begründung:

Nach den bisherigen Regelungen im Berliner Hochschulgesetz sind alle immatrikulierten Studierenden Zwangsmitglieder in der jeweiligen Studierendenschaft der Hochschule. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung werden die Studierenden verpflichtet, einen Beitrag an die Studierendenschaft zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird durch die jeweiligen Studentenparlamente bestimmt und muss durch die Leiter der jeweiligen Hochschule genehmigt werden, so dass es zu unterschiedlichen Beiträgen zwischen den Hochschulen kommen kann. An der Freien Universität Berlin werden die Studierenden zum Beispiel zu einer Semesterzahlung in Höhe von 7,50 € verpflichtet und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht zur Zahlung in Höhe von 7,00 Euro, während an der Humboldt Universität z.B. nur 5,00 € erhoben werden. Insgesamt verfügen die Studentenparlamente über ein Budget von ca. 2 Mio. €

Durch diese Gesetzesänderung wird die Zwangsmitgliedschaft der Studierenden beendet. Die Wahlbeteiligungen in Höhe von jeweils ca. 10% zur Wahl der Studentenparlamente zeigen deutlich, dass zurzeit das Interesse der Studierenden an einer studentischen Vertretung gering ist. Auch wenn die Ausgaben der Studierendenschaften vom Rechnungshof in den letzten Jahren nicht mehr gerügt wurden, besteht innerhalb der Studierendenschaft zum Teil erheblicher Unmut über die Mittelverwendung. Aus diesen Gründen soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst darüber zu entscheiden, ob sie künftig mit einem Beitrag die Interessen der Studierendenschaft unterstützen möchten oder ihre Mitgliedschaft und somit die finanzielle Unterstützung beenden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Studierende auch die Vorteile und Rechte die sich entsprechend der jeweiligen Satzung der Studierendenschaft aus der Mitgliedschaft selbst ergeben (aktives und passives Wahlrecht). Das aktive und passive Wahlrecht zu den akademischen Gremien (Fachschaftsrat etc.) ist abhängig von der Immatrikulation und besteht unabhängig von der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft fort.

Die vorliegende Regelung sieht vor, dass alle Studierende mit der Immatrikulation und somit für das gesamte erste Semester Mitglied in der Studierendenschaft sein müssen und erst im Anschluss durch eigenes Handeln die Mitgliedschaft beenden können. Dies führt dazu, dass sich die Studierenden aktiv mit der Frage der Mitgliedschaft und der Tätigkeit des Studentenparlaments sowie des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) auseinandersetzen bzw. die Mitgliedschaft fortbesteht, wenn eine Auseinandersetzung nicht erfolgt.

Die angestrebte Regelung entspricht der Vorschrift des § 65 des Hochschulgesetzes aus Sachsen-Anhalt. Dort wurde bereits im Jahr 1996 unter einer rot-grünen Regierung die Zwangsmitgliedschaft in der Studierendenschaft abgeschafft. Nachdem zunächst ein aktives Beitreten erforderlich war, wurde diese Regelung im Jahr 2004 dahingehend geändert, als dass –entsprechend der hiesig angestrebten Regelung- nunmehr ein aktives Austreten aus der Studierendenschaft notwendig ist.

Die Erfahrungen in Sachsen-Anhalt haben gezeigt, dass durch eine solche Regelung weder die studentische Mitbestimmung noch die Studierendenschaft in ihren Grundsätzen gefährdet ist. Nur wenige Studierende nutzen tatsächlich die Möglichkeit des Austritts aus der Studierendenschaft. Offizielle Zahlen sind uns nicht bekannt, jedoch hat eine Nachfrage bei den Hochschulen ergeben, dass weniger als 10% der Studierenden aus der Studierendenschaft austreten.

Berlin, den 08. Juni 2010

Meyer Dragowski
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP